

II-549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

4.I.1965

196/A,B.  
Anfragebeantwortung  
zu 200/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen,  
betreffend widersprechende Weisungen der Finanzbehörden.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen vom 16. Dezember 1964, Nr. 200/J, betreffend widersprechende Weisungen der Finanzbehörden, beehre ich mich mitzuteilen, dass seitens des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich keine widersprechenden Weisungen ergangen sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 18. Juni 1958, Zl. 67.955-8/58, dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung auf Anfrage die Rechtslage mitgeteilt, dass eine Preisgabe der durch das sogenannte Steuergeheimnis geschützten Verhältnisse und Umstände einzelner Steuerpflichtiger gesetzwidrig wäre und daher den Organen der Kirchenbeitragsstellen und der Bezirksbauernkammern Einsicht in die Einheitswert- und Grundsteuermessbescheide nicht gegeben werden darf. Dieses Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen enthält aber nicht die Feststellung, dass die Einsicht auch dann nicht gewährt werden dürfte, wenn der, dessen Interessen durch die besondere Geheimhaltungspflicht im Abgabenverfahren geschützt werden sollen, das ist der Grundsteuerpflichtige, der Einsicht zustimmt. Insoweit erweist sich das Rundschreiben der Bezirks hauptmannschaft Gmunden vom 9. November 1964 als unrichtig. Gegen den Inhalt der sieben Tage später ergangenen Mitteilung an die Gemeinden bestehen jedoch keine Bedenken, da von einer Verletzung des sogenannten Steuergeheimnisses nicht gesprochen werden kann, wenn der, dessen Interessen geschützt werden sollen, der Preisgabe seiner Verhältnisse und steuerlichen Umstände zustimmt. Die Preisgabe unter dieser Bedingung ist auch im § 251 Abs. 3 Finanzstrafgesetz ausdrücklich erlaubt.

-.-.\*\*\*.-